

GEMEINDE WINDECK

ORTSTEIL ROSBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 1/32

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

MI - RaiffeisenQuartier Rosbach GmbH

Schlossplatz 1a

57610 Altenkirchen

März 2022

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Blaufuß-Weih

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	1
3	Planerische Vorgaben	2
4	Beschreibung des Vorhabens	5
5	Mögliche Auswirkungen auf Tierarten	7
6	Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes	8
7	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange	9
7.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	9
7.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	11
7.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	13
7.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung	13
7.3.2	Potenziell vorkommende Arten	14
7.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	21
7.4	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1).....	21
8	Zusammenfassung.....	22
	Quellenverzeichnis.....	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage des Plangebietes im Ortsteil Windeck-Rosbach.....	2
Abbildung 2	Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes.....	4
Abbildung 3:	Bebauungsplan-Entwurf Stand Februar 2022	6
Abbildung 4:	Luftbild des Plangebietes.....	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG.....	8
------------	---	---

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Windeck stellt im Ortsteil Rosbach im Bereich des ehemaligen Geländes der Stahlbaufirma Hermes den Bebauungsplan Nr. 1/32 "Wohnquartier Rosbach - Im Siegbogen" für ein Konversionsprojekt der MI - RaiffeisenQuartier Rosbach GmbH auf, die dort ein neues Quartier als Mehrgenerationen- Campus entwickeln möchte.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Voraussetzungen liefern, den nach wie vor bestehenden Bedarf an Wohnraum in Windeck im Sinne einer Innenentwicklung zur Schonung der Landschaft an den Siedlungsrändern zu decken. Gleichzeitig kann mit dem Vorhaben die Bevölkerungszahl weiter stabilisiert werden, um die vorhandene soziale und technische Infrastruktur nachhaltig auszulasten.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz erforderlich.

Im Zuge der Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I) wird geprüft, ob potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere planungsrelevante Arten, durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystems eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten in den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen erstellt. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten wird anschließend, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten überprüft. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden können.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,5 ha liegt im Südwesten der Ortslage Windeck-Rosbach zwischen der Bahnlinie Köln-Siegen und der Sieg. Es besteht eine gute Anbindung an die Ortslage und den Bahnhof Windeck-Rosbach. Das Gebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die bestehende Zufahrtstraße zu den bestehenden Gewerbebetrieben außerhalb des Plangebietes,
- im Nordosten durch die Raiffeisenstraße bzw. die parallel dazu verlaufende DB- Strecke,
- im Südosten durch die bestehende Wohnbebauung und
- im Südwesten durch am Rand der Siegaue bestehende gewerbliche Nutzungen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus Abbildung 1 ersichtlich.

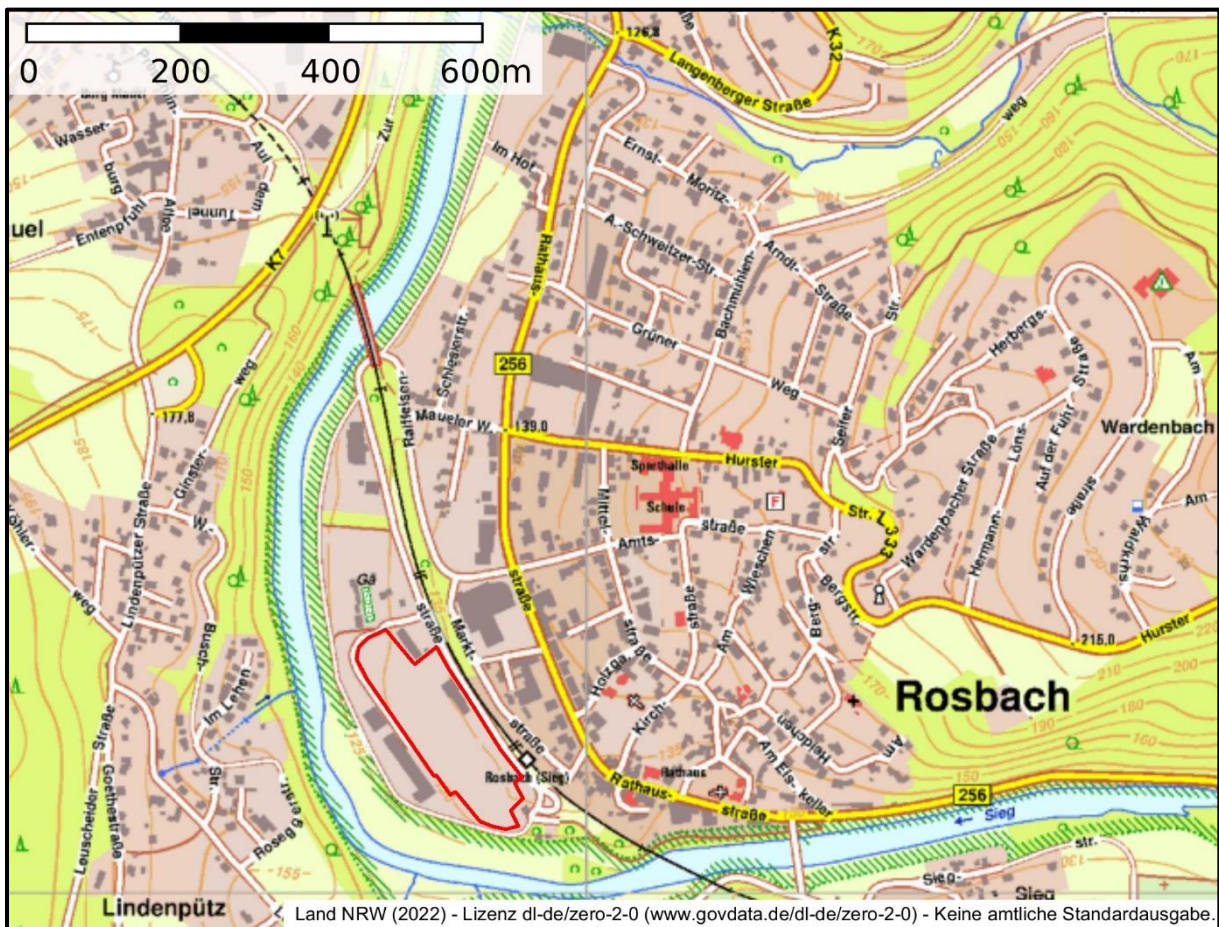


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Ortsteil Windeck-Rosbach

3 PLANERISCHE VORGABEN

Regionalplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Bonn/ Rhein- Sieg ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Planung entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Flächennutzungsplan

Im FNP der Gemeinde Windeck ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung des FNP muss daher in ein gemischtes Baugebiet geändert werden. Dies wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans angestrebt.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1/22 "Gewerbegebiet Rosbach" vor (Genehmigung 13. 10. 1980). Auf dem betroffenen Gelände sind Gewerbeflächen mit einer GRZ 0,8 festgesetzt.

Landschaftsplanung

Für die Gemeinde Windeck besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises.

Schutzgebiete

Das Plangebiet selbst ist durch Schutzausweisungen nicht betroffen.

Der Bereich der Siegaue jenseits der außerhalb des Plangebietes liegenden Gewerbehallen ist als FFH-Gebiet DE- 5212-302 "Sieg" ausgewiesen und durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt (s. Abbildung 2). Die Prüfung möglicher Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf das FFH-Gebiet "Sieg" erfolgt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der geringste Abstand zu einem solchen Biotop beträgt ca. 850 m.

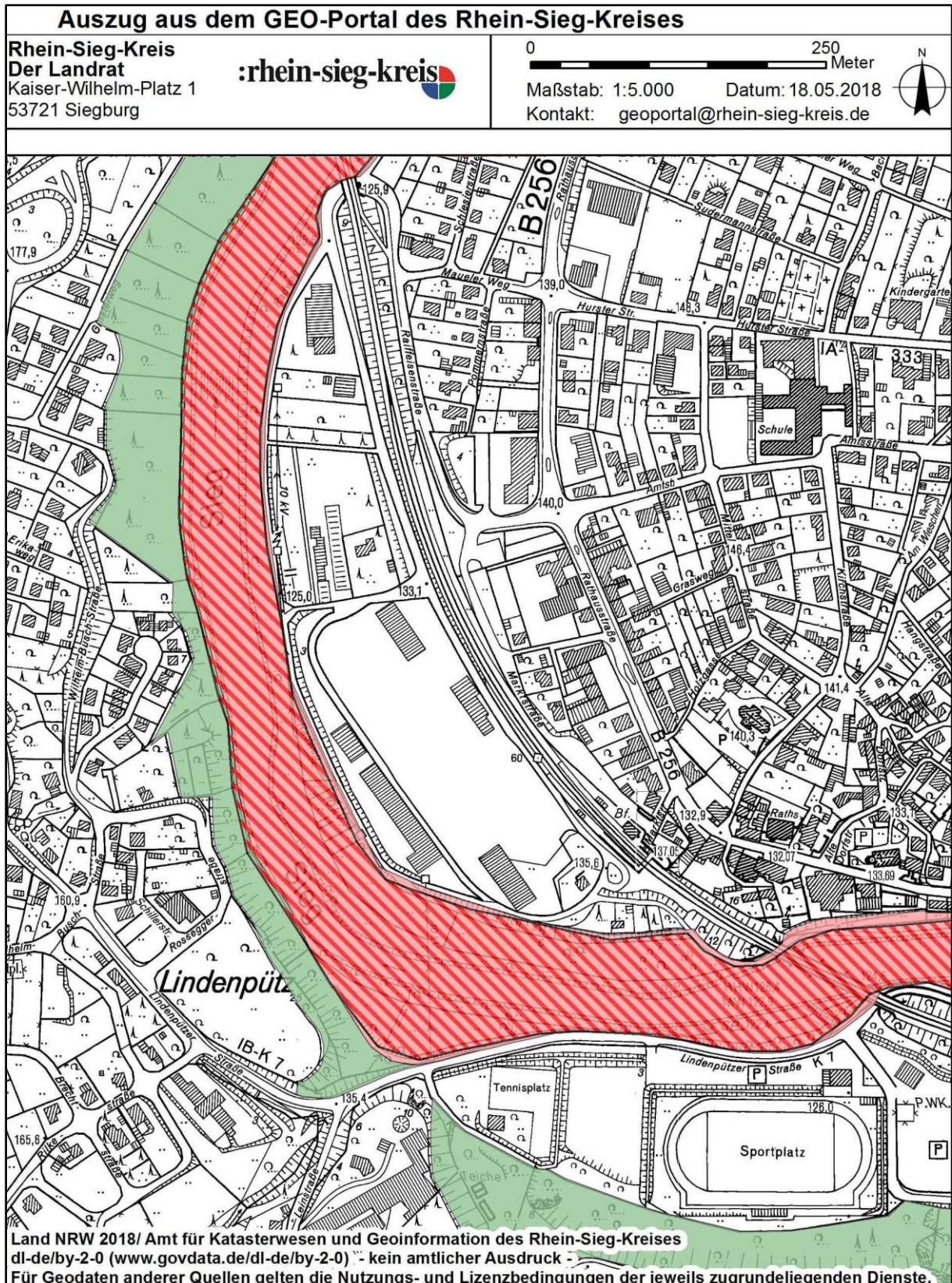


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/32 im Ortsteil Rosbach ermöglicht die Gemeinde Windeck ein Konversionsprojekt der MI - RaiffeisenQuartier Rosbach GmbH im Bereich des ehemaligen Geländes der Stahlbaufirma Hermes. In fußläufiger Entfernung zum Zentrum des Ortsteils Rosbach soll ein gemischt genutztes Quartier als Mehrgenerationen-Campus entwickelt werden. Dazu zählen folgende Bausteine:

- Stadt- und Mehrfamilienhäuser
- Service-Wohnungen
- Pflegeeinrichtung mit Tagespflege
- Ansiedlung einer Kindertagesstätte
- Multifunktionsgebäude mit Büroflächen und Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten

Es werden Urbane Gebiete (MU1 bis MU5) mit GRZ zwischen 0,4 (zur Sieg hin) und 0,8 (zur Bahnlinie hin) festgesetzt.

Zur Verkehrserschließung wird, ausgehend von der bestehenden Raiffeisenstraße als äußere Erschließung des Plangebietes, im Inneren des Gebietes ein Schleifensystem entwickelt, das durch platzartige Aufweitungen und Straßenstiche ergänzt wird.

Für die Ver- und Entsorgung werden im Bebauungsplan entsprechende Flächen definiert, die z. B. als Regenrückhaltebecken für das Niederschlagswasser (Fläche westlich des Betriebes Galvano-T-GmbH) genutzt werden. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken soll eine neue Regenwasserkanalisation erstellt werden. Auf den bereits bestehenden Straßen (Raiffeisenstraße und Abzweig zu den Gewerbebetrieben) sowie den neuen, verkehrsberuhigten Planstraßen anfallendes Niederschlagswasser wird über den bestehenden Mischwasserkanal abgeführt.

Die Versorgung des Gebietes mit Strom, Wasser, Gas etc. erfolgt über bestehende Leitungssysteme innerhalb der Raiffeisenstraße, die in das Plangebiet verlängert werden.

Anknüpfend an die ortsübliche Baustruktur des Ortsteils Rosbach sind in den verschiedenen Teilgebieten des Bebauungsplanes zwei bis vier Vollgeschosse zulässig. Damit fügt sich im Zusammenhang mit den ebenfalls festgesetzten maximalen Gebäudehöhen das Vorhaben auch bezüglich seiner baulichen Verdichtung maßvoll in das Orts- und Landschaftsbild ein.

Die südwestlich außerhalb des Bebauungsplans liegenden Gewerbehallen bleiben bestehen, so dass durch die Abschirmung der Siegaue im Zusammenhang mit dem Steilhang linksseitig der vergleichsweise ruhige Auenabschnitt innerhalb der Siedlungsumgebung (VOLLMER 2004) erhalten bleibt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zeigt Abbildung 3.



Abbildung 3: Bebauungsplan-Entwurf Stand Februar 2022

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitats (z. B. Quartiere, wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitats von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus können mit dem Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen verbunden sein.

Als **anlagebedingte** Wirkung ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, Quartiere, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Habitats und Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitats empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZES

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen. Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tabelle 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Nach § 44 (5) Satz 2, Ziffer 1 liegt ein Verstoß gegen das das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Als signifikant erhöht ist das Risiko anzusehen, wenn es das Risiko im natürlichen Lebensraum der Art übersteigt.

Der Schutz für Streng geschützte Arten und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Ortsbegehung zur Erfassung und Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen erfolgte am 06. Juni 2018 zwischen 11:45 Uhr und 14:00 Uhr bei leicht bewölktem Himmel, leichtem Wind und Temperaturen um 27° C. Abgesehen von der Beseitigung eines Teils der Schuttmieten ist seitdem keine maßgebliche Veränderung der Struktur des Gebietes eingetreten (Begehung am 10. 02. 2022).

Das Plangebiet ist eine Gewerbebrache eines ehemaligen Stahlbau-Betriebes. Die oberirdischen Teile der Gebäude wurden abgebrochen, Fundamente und teilweise Kellergeschosse sind noch vorhanden und teilweise mit Abriss-Schutt überdeckt. Auf dem Gelände befinden sich mehrere, teils mit Plane abgedeckte Mieten aus Abriss-Schutt, die in Teilen bereits abgefahren wurden. Am östlichen Rand steht ein verfallenes Gebäude.

Auf den größtenteils versiegelten, befestigten oder zumindest mit Abriss-Schutt überdeckten Flächen haben sich meist frühe, lichte Sukzessionsstadien mit Sal-Weide, Sand-Birke, Zitter-Pappel, Fichten und Schmetterlingsflieder entwickelt (Höhe 0,5 bis maximal 2 m), in der schütterten Krautschicht finden sich Arten wie Echter Steinklee, Kanadischer Katzenschweif, Huflattich, Einjähriger Feinstrahl, Kompasslattich, Rainfarn, Plattthalm-Rispengras, Feld- und Weiß-Klee, Land-Reitgras, Gabel-Pippau und Wiesen-Marguerite.

Im Norden und Westen des Plangebietes sowie um das verfallene Gebäude ist die Sukzession mit dichten Gehölzen höher aufgewachsen (Höhe der Gehölze ca. 4-9 m), zu den o. g. Arten treten Robinie und Balsam-Pappel hinzu. Im Unterwuchs wachsen Brombeeren, eine Krautschicht ist kaum ausgeprägt.

Im Nordwesten sowie südöstlich des verfallenden Gebäudes haben sich grünlandähnliche Ruderalfluren entwickelt mit dominierendem Glatthafer und weiteren Arten wie Plattthalm-Rispengras, Taube Trespe, Gabel-Pippau, Feld-Klee, Wiesen-Marguerite, Wiesen-Knaulgras, Land-Reitgras, Echter Steinklee, Kanadischer Katzenschweif, Wiesen-Rispengras, Wiesen- und Rotschwengel.

Im Nordosten grenzen an das Plangebiet direkt die Gleisanlagen der Bahn mit dem Bahnhof an, im Norden liegt das Gelände einer Garten-Baumschule, im Südwesten liegen Gewerbeflächen, im Südosten grenzen ein privates Wohngrundstück sowie einige Wochenendhäuser an. Dahinter sowie im Süden angrenzend an das Plangebiet fällt das Gelände zur Siegaue hin ab, die durch den Höhenunterschied sowie die dazwischen liegenden Gewerbebetriebe vom Plangebiet abgeschirmt ist.



Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes

7.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein- Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS) des LANUV** sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Bei den nicht im FIS aufgeführten Arten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt.

Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTBQ) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das LANUV eine Liste übergeordneter Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Für das Vorhaben sind die MTBQ 5111-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Waldbröl) und 5211-2 (2. Quadrant des MTB Weyerbusch) relevant. Von dem Bauvorhaben sind direkt bzw. im Umfeld folgende Lebensraumtypen betroffen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Brachen
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Halden, Aufschüttungen

Nach der Abfrage sind auf den betroffenen Flächen folgende planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere

Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Vögel

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Rotmilan, Waldkauz, Schleiereule, Uhu, Schwarzspecht, Kleinspecht, Feldlerche, Eisvogel, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star

Amphibien

Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke

Um weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten, wurden die Daten des **Fundortkatasters für Pflanzen und Tiere** des LANUV (2018, Zugriff am 22.05.2018) abgefragt. Die betroffenen Flächen sind Teil der Flächendarstellung FT5207-0194: **Uhu**, Sichtbeobachtung 01. 06. 2005, "3 Jungtiere, ein Adultes, vielleicht mehr". Im weiteren Umfeld (500 m-Radius) liegt die Flächendarstellung FT 5107-0095: **Schwarzstorch**, Sichtbeobachtung 15. 06. 2009. Das Gutachten zur vogelkundlichen Bedeutung der Sieg im Rhein-Sieg-Kreis (VOLLMER 2004) gibt Hinweise auf Winter-Vorkommen der zusätzlichen planungsrelevanten Vogelarten **Gänsesäger** ("Ruheraum und Nahrungsraum für in der Regel kleine Trupps") und **Zwergtaucher** ("vereinzelt"). Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Artvorkommen. Auch im Zuge der Geländebegehung wurden keine planungsrelevanten Arten erfasst. Resultierend aus den weiteren Quellen sind somit zusätzlich die Vogelarten Schwarzstorch, Gänsesäger und Zwergtaucher in die Artenschutzprüfung einzubeziehen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

7.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

Da sich die aufgelisteten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf die benannten Lebensraumtypen im gesamten Messtischblatt beziehen, ist jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Lebensraum-Ausprägung, des räumlichen Zusammenhanges sowie der Art des Vorhabens zu prüfen, ob eine Art im Einzelfall tatsächlich betroffen sein kann (Plausibilitätsprüfung).

7.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Regelmäßige Vorkommen oder die Betroffenheit folgender Tierarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- / Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. KIEL 2015, SÜDBECK et al. 2005, PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2013) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen werden:

Vögel

Die **Feldlerche** gilt als Charakterart der offenen Feldflur. Die beengte, durch Siedlungsflächen und Hangwälder begrenzte Lage des Siegtals bietet für die Art keinen geeigneten Lebensraum. "Die Feldlerche [...] hält vom Wald, je nach Höhe und Größe einen Mindestabstand von 60 Meter bis 120 Meter und maximal 220 Meter (...)." (WAGNER 2014: 96), vergleichbare Abstände werden zu Siedlungsflächen eingehalten. Auch wenn die gehölzfreie Fläche im Plangebiet die untere Grenze der Reviergröße von 0,25 ha (KIEL 2015) knapp erreicht, ist aufgrund der geringen Abstände zu Gehölzbeständen und Siedlungsflächen ein Vorkommen auszuschließen.

Amphibien

Für ein Vorkommen der Amphibienarten **Geburtshelferkröte** und **Gelbbauchunke** fehlen im Plangebiet und dem Umfeld Gewässer als Laichhabitats. Auf dem aufgefüllten und mit Abriss-Schutt befestigten Gelände sind keine Gewässer vorhanden. Die Sieg als Fließgewässer ist für die Arten nicht geeignet. Mögliche kleine Stillgewässer in den Gehölzen an der Sieg haben für die wenig mobilen Arten (Aktionsradius maximal 100 m) einen zu großen Abstand zu möglichen Land- und Überwinterungshabitats und sind zudem durch Gebäude und Straßen vom Plangebiet getrennt. Ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet ist somit auszuschließen.

7.3.2 Potenziell vorkommende Arten

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. KIEL 2015, SÜDBECK et al. 2005, PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2013, LANUV o.J.), der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Umfeld des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, so dass eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft werden muss:

Säugetiere

Für das in geschlossenen Waldgebieten jagende **Große Mausohr** bieten das Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Jagdhabitats. Jedoch ist die Nutzung des verfallenden Gebäudes und möglicherweise auch der Kellergeschosse der abgebrochenen Gebäude als Quartiere (Wochenstube, Tagesquartiere, Winterquartiere) nicht sicher auszuschließen. Dies ist im Zuge einer Artenschutz-Prüfung im Vorfeld der Abrissarbeiten zu überprüfen.

Die **Bechsteinfledermaus** besiedelt bevorzugt große alte, mehrschichtige Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, untergeordnet werden auch parkartige offene Flächen und Gärten mit altem Baumbestand sowie Streuobstwiesen besiedelt. Als Wochenstuben und Tagesquartiere werden Baumhöhlen und Strukturen an Bäumen wie Spalten und abstehende Borke genutzt. Hierfür geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Nutzung des Kellers im verfallenden Gebäude oder der vorhandenen Kellergeschosse als Winterquartier lässt sich jedoch nicht sicher ausschließen. Dies ist im Zuge einer Artenschutz-Prüfung im Vorfeld der Abrissarbeiten zu prüfen.

Als Jagdhabitats für die **Kleine Bartfledermaus** ist das durch unterschiedliche Sukzessionsstadien strukturierte Plangebiet in Siedlungsnähe gut geeignet. Als Quartiere geeignete Strukturen für die Gebäude bevorzugende Art sind sowohl an dem verfallenden Gebäude als auch in den Kellergeschossen der abgebrochenen Betriebsgebäude vorhanden. Inwieweit diese tatsächlich für eine Besiedlung geeignet sind bzw. ob es Nutzungsspuren gibt, ist im Zuge einer Artenschutz-Prüfung im Vorfeld der Abrissarbeiten zu prüfen.

Die **Wasserfledermaus** findet als Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil vorkommt, an der Sieg und in den Hangwäldern gute Lebensbedingungen. Das Plangebiet bietet jedoch für die Art keine geeigneten Baumquartiere oder Jagdhabitats. Allerdings ist eine Nutzung des verfallenden Gebäudes oder noch vorhandener Kellergeschosse als Quartier (Wochenstube, Tagesquartiere, ggf. auch Winterquartier) nicht sicher auszuschließen. Dies ist im Zuge einer Artenschutz-Prüfung im Vorfeld der Abrissarbeiten zu prüfen.

Für das als typische Waldfledermaus geltende **Braune Langohr** bietet das Plangebiet mit seinen schütter bewachsenen Flächen und den dichten, einschichtigen Sukzessionsbeständen allenfalls suboptimale Nahrungshabitats. Da im Umfeld (Gärten, Gehölze an der Sieg) ausreichend deutlich besser geeignete Nahrungshabitats zur Verfügung stehen, ist ein Teilverlust dieser Funktion problemlos ersetzbar. Auch für diese Art ist jedoch eine Nutzung des verfallenden Gebäudes (Wochenstube, Tagesquartiere) oder der noch vorhandenen Kellergeschosse (Winterquartier) nicht sicher auszuschließen, was im Zuge einer Artenschutz-Prüfung im Vorfeld der Abrissarbeiten zu prüfen ist.

Die als typische Gebäudefledermaus einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Als Nahrungshabitats werden Gewässerufer, Kleingehölze, parkartige Gehölzbestände sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder genutzt, gejagt wird auch an Straßenlaternen. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Winterquartiere finden sich in Spaltenverstecken z. B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie in Kellern und Stollen. Die sehr jungen Gehölze im Plangebiet weisen keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf, Quartiere sind aber in dem verfallenden Gebäude sowie in den erhaltenen Kellergeschossen möglich. Dies muss im Rahmen einer Artenschutz-Prüfung im Vorfeld der Abrissarbeiten überprüft werden. Als Nahrungshabitats für die Zwergfledermaus ist das Gelände geeignet, die Bedeutung geht über die eines allgemeinen Nahrungshabitats nicht hinaus; essenzielle Nahrungsgründe gehen durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verloren. Die Zwergfledermaus kann als Kulturfolger nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die Grünflächen in dem Baugebiet wieder als Nahrungshabitats nutzen. Populationsrelevante Auswirkungen sind für die derzeit als ungefährdet eingestufte Zwergfledermaus, deren Population sich in einem guten Erhaltungszustand befindet, sicher auszuschließen.

Da zumindest auf den Flächen mit höher aufgewachsenen Gehölzbeständen an einzelnen Bäumen Strukturen für Tagesquartiere von Fledermäusen (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus) nicht auszuschließen sind, dürfen zur generellen Vermeidung der Tötung von Fledermäusen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen (vgl. naturschutzrechtliche Vorgaben in § 39 (5) BNatSchG).

Vögel

Für die folgenden im MTBQ aufgelisteten Vogelarten ist festzustellen, dass diese grundsätzlich die betroffene Fläche oder das Umfeld als Teilhabitat nutzen können und somit eine Betroffenheit von den Auswirkungen der Planung geprüft werden muss.

Schwarz- und Kleinspecht benötigen zur Anlage ihrer Bruthöhlen störungsarme Gehölzbestände mit starkem Baumholz und Altbäumen mit Totholz-Anteilen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze im Plangebiet kann eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden. Auch für die Nahrungssuche der Spechtarten ist die Fläche nicht geeignet. In den angrenzenden Gehölzbereichen an der Sieg kann ein Vorkommen jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Hier sind Störungen in Folge einer verstärkten Nutzung des Weges entlang der Sieg nicht auszuschließen. Da das Gebiet jedoch durch die bestehenden Gewerbebetriebe und Spaziergänger bereits vorbelastet ist und im nahen Umfeld ausreichend nutzbare Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, sind keine Funktionsverluste zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtern.

Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Baumfalke), aber auch der **Waldkauz** benötigen zur Anlage der Horste bzw. Bruthöhlen störungsarme Gehölzbestände mit starkem Baumholz und Altbäumen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze können im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden. Es kommt eine Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche in Frage. Diese kann vorübergehend während der Bauarbeiten eingeschränkt sein, im Umfeld stehen jedoch ausreichend für die Arten nutzbare Ausweichflächen zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Populationen ist damit nicht verbunden. Gleiches gilt für den **Turmfalken** (Brut in Nischen und Halbhöhlen an Felswänden oder hohen Gebäuden) und den **Uhu** (Brut an störungsarmen Felswänden, in Steinbrüchen und Kiesgruben sowie vereinzelt in störungsarmen Wäldern).

Für die **Schleiereule** kann eine Brut in dem verfallenden Gebäude nicht ausgeschlossen werden, da zugängliche, dunkle und großräumige Nischen mehrfach vorhanden sind. Eine mögliche Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat ist im Umfeld ersetzbar. Ob eine Nutzung

möglich ist und ggf. Nutzungsspuren feststellbar sind, ist im Rahmen der für den Gebäudeabriss erforderlichen Artenschutzprüfung zu begutachten.

Auch die in Siedlungen vorkommenden Arten **Rauchschwalbe** (Brut in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten) und **Mehlschwalbe** (Brut an der Außenfassade von Gebäuden) sind Bruthabitate in/an dem verfallenden Gebäude nicht auszuschließen, auch wenn bei der Geländeaufnahme keine Nester, Spuren oder Einflüge erkennbar waren. Dies ist letztendlich in der Artenschutzprüfung vor dem Abriss zu prüfen. Der vorübergehende Ausfall des Plangebietes als Nahrungshabitat kann hier ebenfalls durch Ausweichen auf ausreichend im Umfeld vorhandene Flächen kompensiert werden, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hierdurch nicht erfüllt werden.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in engem Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. In dem verfallenden Gebäude im Plangebiet sind Bruthabitate an dem verfallenden Gebäude nicht auszuschließen, auch wenn bei der Geländeaufnahme keine Höhlen, Spuren oder Einflüge erkennbar waren. Dies ist letztendlich in der Artenschutzprüfung vor dem Abriss zu prüfen. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet kaum eine Bedeutung, da die Böden trocken und meist von Schotter bedeckt oder versiegelt sind.

Ein Vorkommen des **Neuntötters** ist in der strukturreichen Landschaft des Siegtals nicht sicher auszuschließen. Als Brutplatz ist das Plangebiet jedoch allenfalls suboptimal geeignet, da die dicht bewachsenen höherwüchsigen Sukzessionsflächen strukturell ungeeignet sind und die mit niedrigen Gehölzen schütter bewachsenen übrigen Flächen die Mindestgröße der Brutreviere von 1 ha (KIEL 2015) unterschreiten. Dornsträucher sind, abgesehen von einzelnen Robinien im hochwüchsigen Teil, nicht vorhanden. Eine mögliche Funktion der betroffenen Fläche als Nahrungshabitat ist auf Grünland-Flächen im nahen Umfeld in vergleichbarer Qualität zu ersetzen, so dass kein Verbotstatbestand des Artenschutzrechtes erfüllt ist.

Der **Gartenrotschwanz** findet auf den schütter bewachsenen Flächen des Plangebietes gute Nahrungshabitate. Geeignete Brutbäume mit Halbhöhlen sind nicht vorhanden, können aber im Umfeld (Gehölze an der Sieg, Gärten, Gelände der Gartenbaumschule) nicht ausgeschlossen werden; auch eine Brut an dem verfallenden Gebäude ist nicht sicher auszuschließen, was bei der Artenschutzprüfung vor dem Abriss zu überprüfen ist. Die Funktion eines Nahrungshabitates kann auf Grünland- und Gartenflächen im Umfeld des Plangebietes ersetzt

werden. Auch Teile der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen werden als Nahrungshabitat für den Gartenrotschwanz geeignet sein.

Für den **Feldsperling** sind im Plangebiet Baumhöhlen als Brutplätze nicht vorhanden. Brutmöglichkeiten an dem verfallenden Gebäude sind jedoch nicht auszuschließen, auch wenn bei der Geländeaufnahme keine Spuren und Einflüge zu sehen waren. Dies ist abschließend im Zuge der Artenschutzprüfung vor dem Abriss zu prüfen. Auch für diese Art ist die mögliche Funktion der betroffenen Fläche als Nahrungshabitat im nahen Umfeld in vergleichbarer Qualität zu ersetzen, so dass hierdurch kein Verbotstatbestand des Artenschutzes erfüllt ist.

Der **Eisvogel** findet im Plangebiet weder geeignete Brut- noch Nahrungshabitate. Auch im angrenzenden Siegabschnitt sind keine Abbrüche und Ufererosionen als Brutmöglichkeiten vorhanden. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist auch nach Umsetzung der Planung weiter möglich, da der Eisvogel bei der Nahrungssuche nicht besonders störungsempfindlich ist.

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Ein Vorkommen des Bluthänflings und des Girlitzes kann in den höheren und dichteren Gehölzen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, zumal das Gelände ausreichend Nahrungshabitate für diese Arten bietet.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 für den Girlitz und den Bluthänfling darf die Baufeldfreimachung nicht in der Fortpflanzungsphase zwischen dem 1. März und dem 30. September durchgeführt werden. Dies entspricht dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verbindlichen Zeitraum zur Rodung von Gehölzen. Die Baufeldräumung ist außerhalb der festgelegten Zeit nur zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen festgestellt werden, kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhehabitate des Girlitzes und des Bluthänflings beansprucht. Da jedoch im klein- und großräumigen Umfeld des Geltungsbereiches zahlreiche für die Arten geeignete und nutzbare Lebensräume (Gärten und sonstige Grünflächen) vorhanden sind, bestehen im räumlichen Zusammenhang Ausweichhabitate. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden zudem Grünflächen mit Gehölzbestand angelegt, die nach einer gewissen Entwicklungszeit von der Art genutzt werden können.

Für den **Schwarzstorch** liegen gemäß Fundortkataster Überflugbeobachtungen vor, die das Vorkommen der Art im Gebiet belegen. Der Besiedler großer, naturnaher Waldgebiete mit hohem Anteil an Feucht- und Nasslebensräumen (naturnahe Bäche, Waldteiche, Altwässer, Sümpfe, Feuchtwiesen) findet im Gesamtraum geeignete Lebensbedingungen, das Plangebiet selbst bietet für die Art jedoch weder Brut- noch Nahrungshabitate. Störungen durch verstärkte Nutzung des Weges entlang der Sieg und ggf. frei laufende Hunde sind für den Schwarzstorch nicht auszuschließen, wenn er das Siegufer als Nahrungshabitat nutzt. Der betroffene Siegabschnitt bietet hierfür jedoch keine speziell geeigneten Strukturen (Altwasser, größere Flachwasserbereiche), so dass es sich hier nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Nahrungshabitate vergleichbarer und besserer Qualität sind im Aktionsbereich der Art an der Sieg selbst und in den Wäldern der Umgebung ausreichend vorhanden, so dass ein (teilweiser) Funktionsverlust ausgeglichen werden kann.

Der **Gänsesäger** ist an der Sieg als Wintergast zu erwarten (KIEL 2015, vgl. auch VOLLMER 2004)². Zwar erbrachte HINTERKEUSER (2013, 2015) Nachweise für erfolgreiche Bruten der Art an der Sieg, allerdings hält er einen Brutort an der unteren Sieg in NRW für sehr unwahrscheinlich. Der Brutplatz wird oberhalb Windeck-Au in Rheinland-Pfalz oder sogar im Bereich Siegen vermutet. Abgesehen davon sind es "vor allem Einflüsse von der Wasserseite her, beispielsweise durch Kanus (...), die in der Brutzeit zu starken Beeinträchtigungen des Bruterfolgs führen können." (BFN 2016). Da bisher bei Windeck-Au und -Schladern nur Einzeltiere und Gänsesäger-Familien mit flüggen Jungtieren gefunden wurden (HINTERKEUSER 2013, 2015), kommt für die sehr mobile Art außerhalb der Überwinterung als Verbotstatbestand nur eine erhebliche Störung während der Aufzucht- bzw. Wanderungszeit gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass mögliche Störungen durch eine erhöhte

² In der Roten Liste der Brutvögel in NRW (NWO u. LANUV 2016) wird die Art für das Süderbergland in der Kategorie I / R (regelmäßig, d.h. in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren, und ohne Zutun des Menschen in NRW brütend / extrem selten und für das Niederrheinische Tiefland in der Kategorie II (nicht regelmäßig in NRW brütend (Vermehrungsgäste) geführt.

Frequentierung des in einigem Abstand zur Sieg verlaufenden Weges in dieser Hinsicht den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten.

Bezüglich der Funktion des Rosbacher Siegbogens als Nahrungs- und Ruheraum im Winter ist die Sieg von dem geplanten Wohngebiet selbst durch die bestehenden Gewerbebetriebe abgeschirmt. Störungen können durch eine verstärkte Nutzung des siegbegleitenden Weges durch Spaziergänger und ggf. freilaufende Hunde eintreten. Da das Gebiet jedoch durch die bestehenden Gewerbebetriebe und Spaziergänger bereits vorbelastet ist und angrenzenden Siegabschnitten ausreichend nutzbare Ausweichhabitate vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen, sind keine Funktionsverluste zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtern.

Für den an stehenden Gewässern mit dichter Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation brütenden **Zwergtaucher** gibt es im Plangebiet und seinem weiten Umfeld keine geeigneten Brutplätze. Die Fließgeschwindigkeit der Sieg ist im betroffenen Abschnitt zu hoch. Störungen der Art zur Überwinterungszeit sind aufgrund der Abschirmung der Sieg von dem geplanten Wohngebiet selbst durch die zu erwartende stärkere Nutzung des siegbegleitenden Weges möglich. Da jedoch in den angrenzenden Siegabschnitten ausreichend nutzbare Ausweichhabitate vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen, sind keine Funktionsverluste zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtern.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten Girlitz und Bluthänfling, aber auch zur generellen Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln, dürfen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen nicht in der Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen (vgl. naturschutzrechtliche Vorgaben in § 39 (5) BNatSchG).

Um die Tötung und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäude besiedelnden Arten (Fledermäuse und Vögel) ausschließen bzw. ausgleichen zu können, sind vor dem Abriss baulicher Anlagen entsprechende Untersuchungen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Für die das Plangebiet nur als Teil ihres Nahrungshabitats nutzenden planungsrelevanten Vogelarten bestehen im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate. Für die mögliche Funktion der Fläche als Nahrungshabitat und als Ruhe- und Nahrungsraum im Winter stehen im nahen Umfeld ausreichend nutzbare Flächen vergleichbarer Qualität zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population nicht eintreten kann.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gem. § 44(1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG können dann für Vögel ausgeschlossen werden. Beeinträchtigte Funktionen des Gebietes als Nahrungs-

oder Brutlebensraum verbreiteter und wenig störungsempfindlicher Vogelarten können im räumlichen Zusammenhang problemlos ersetzt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird damit nicht verschlechtert.

7.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

As 1 Keine Gehölzarbeiten zwischen 01. 03. und 30. 09. (Fledermäuse, Vögel; vgl. § 39 (5) BNatSchG)

Da Gehölze grundsätzlich als Brutstätte für Vögel und Sommerquartiere für Fledermäuse (z. B. der Zwergfledermaus) geeignet sind, dürfen zur Vermeidung der Tötung von Individuen insbesondere des Bluthänflings und des Girlitzes Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Rodung) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 (5) BNatSchG) nicht in der Fortpflanzungsphase zwischen dem 1. März und dem 30. September durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung ist außerhalb der festgelegten Zeit nur zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen festgestellt werden, kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

AS 2 Überprüfung des verfallenden Gebäudes und der vorhandenen Kellergeschosse vor Abriss auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln

Da das verfallende Gebäude im Nordosten des Plangebietes sowie die noch bestehenden Kellergeschosse im Südwesten des Geländes zahlreiche Öffnungen aufweisen, ist das Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht auszuschließen. Da entsprechende Untersuchungen kurz vor Beginn der Abrissarbeiten erfolgen müssen, ist in einer Artenschutz-Prüfung vor dem Abriss zu begutachten, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden können bzw. wie diese zu vermeiden oder ggf. auszugleichen sind.

7.4 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1)

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1/32 in Windeck-Rosbach Konflikte mit den Artenschutz-Vorschriften des BNatSchG nicht zu erwarten sind, sofern entsprechende Zeitvorgaben zur Rodung von Gehölzen eingehalten werden. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Abrisses des verfallenden Gebäudes und erhaltener Kellergeschosse bleibt der Artenschutz-Prüfung für den Abriss vorbehalten.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Windeck stellt im Ortsteil Rosbach im Bereich des ehemaligen Geländes der Stahlbaufirma Hermes den Bebauungsplan Nr. 1/32 "Wohnquartier Rosbach - Im Siegbogen" für ein Konversionsprojekt der MI - RaiffeisenQuartier Rosbach GmbH auf, die dort ein neues Quartier als Mehrgenerationen- Campus entwickeln möchte. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz erforderlich.

Die Überprüfung der gemäß Fachinformationssystem des LANUV in den betroffenen Mess-tischblatt-Quadranten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen sind, sofern die Fällung / Rodung von Gehölzen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres (Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen) erfolgt.

Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Abrisses des verfallenden Gebäudes und erhaltener Kellergeschosse bleibt der Artenschutz-Prüfung für den Abriss vorbehalten.

Meckenheim, im März 2022

Ginster Landschaft + Umwelt		•	
<hr style="border: 0.5px solid blue;"/>			
Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de			

(Dipl.-Ing. Dr. Andreas Blaufuß-Weih)

QUELLENVERZEICHNIS

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2018: NaturSportInfo. Gänsesäger. <https://natur-sportinfo.bfn.de/tierarten/voegel/enten-gaense/gaensesaeger.html>. Aufruf am 08.06.2018
- GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S. R.; WEISS, J.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; LASKE, V.; SCHMITZ, M. u. SKIBBE, A. 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HINTERKEUSER, M. 2015: Ergänzungen zu meinem Artikel im Charadrius 49 über eine Gänse-sägerbrut im Siegtal. ABO-Berichtsheft (II/2015): 14-17
- HINTERKEUSER, M. 2013: Ist der Gänsesäger *Mergus merganser* ein Brutvogel im Siegtal? Charadrius 49 (3/4): 160-163
- KIEL, E.-F. 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Düsseldorf
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, Aufruf am 22.05.2018
- NWO - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT u. LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) 2016: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: Juni 2016 (Kurzübersicht). http://nw-ornithologen.de/images/textfiles/RLb_NRW-Tabelle.pdf
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOLLMER, I. 2004: Gutachten zur vogelkundlichen Bedeutung der Sieg im Rhein-Sieg-Kreis.-Hennef
- VV ARTENSCHUTZ 2016 – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016. –III 4-616.06.01.17
- WAGNER, C. 2014: Blühflächen: ein Instrument zur Erhöhung der Biodiversität von Vögeln der Agrarlandschaft. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 1: 79-102